

Verordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über das Wildschweinfütterungsverbot

vom 19. Februar 2021

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlässt auf Grund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334), in der jeweils gültigen Fassung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Fütterungsverbot

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Wildschweine zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Wildschweinen aufgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 SOG M-V kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 19. Februar 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

